

Änderung
der Dienstanweisung Nr. 1/2008 (in der geänderten
Fassung vom 20.05.2009) vom 22.05.2013

- in den Punkten:
- 5.2.1.2 Besserstellungsverbot (Seite 8 der DA 1/2008)
 - 5.2.1.3 Stundenplanung, Kalkulation (Seite 10 der DA 1/2008)
 - 5.2.2 Kalkulation (Seite 15 der DA 1/2008)
 - 5.2.4 Reisekosten (Seite 17 der DA 1/2008)
 - 5.4 Indirekte Ausgaben (Kosten) (Seite 20 der DA 1/2008)
 - 5.5 Investitionen und Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (Seite 22 der DA 1/2008)

5.2.1.2 Besserstellungsverbot

Gemäß VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Nach der Nr. 1.3 ANBest-P ergibt sich:

Wenn aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (mehr als die Hälfte) aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dann darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach BAT-O oder MTArb-O bzw. Entgelte ab dem 01.11.2006 nach TV-L sind nicht förderfähig (im Übrigen gilt Punkt 5.2.1.2.1.1 - Besitzstandsfälle). Öffentliche Mittel sind insbesondere die EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalmittel sowie die Mittel der Bundesagentur für Arbeit.

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung des Besserstellungsverbotes anhand eines Vergleiches zwischen den tatsächlich gezahlten jährlichen Leistungen des Arbeitgebers mit den entsprechenden Personalkostensätzen. Bei unterjährigen Projektlaufzeiten ist zusätzlich zu prüfen, dass das entsprechende **regelmäßige** monatliche Entgelt 1/12 des Personalkostensatzes nicht überschreitet. Bei Überschreitungen des Personalkostensatzes erfolgt eine weitergehende Prüfung anhand der persönlichen Kriterien zur Berechnung der individuellen Lohnhöhe.

Beschäftigt der Zuwendungsempfänger zwar Mitarbeiter, die eine höhere Vergütung als nach dem BAT-O bzw. MTArb-O bzw. ab dem 01.11.2006 TV-L oder eine sonstige über- bzw. außertarifliche Leistung enthalten, diese aber in keiner Weise selbst an dem Projekt mitarbeiten, ist nicht von einer Verletzung des Besserstellungsverbotes auszugehen.

Wenn die Überschreitung seitens des Zuwendungsempfängers auf anderen, zwingend anzuwendenden Tarifverträgen beruht, kann lediglich bis zu einer Förderhöchstgrenze in Höhe des Personalkostensatzes bewilligt werden. Nach dem TV-L M-V 2004/2007 ist zu beachten, dass für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 31.12.2009 als Förderhöchstgrenze der abgesenkte Personalkostensatz Berücksichtigung findet.

Als Tarifverträge gelten Verträge, die zwischen tariffähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ausgehandelt wurden bzw. Vereinbarungen, die Tarifverträgen gleichgestellt werden können. Das sind z. B. die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Am 01.11.2006 ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft getreten und hat den BAT-O sowie den MTArb-O abgelöst. Die Bezahlung erfolgt nicht mehr nach Vergütungs- bzw. Lohngruppen, sondern nach Entgeltgruppen. Die Überleitung der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Angestelltenverhältnisse in das Entgeltsystem des TV-L richtet sich nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder). Danach genießen Angestellte, die unter den Geltungsbereich des TVÜ-Länder fallen, Besitzstand hinsichtlich der Höhe ihrer bisherigen Vergütung. Das gilt nicht für die Gewährung von Weihnachts- und Urlaubsgeld. Mit dem neuen TV-L werden diese Leistungen durch eine Jahressonderzahlung ersetzt. Für die Eingruppierung von Neueinstellungen und Umgruppierungen ab dem 01.01.2012 gilt die am 01.01.2012 in Kraft getretene Entgeltordnung zum TV-L.

5.2.1.2.1 Fallgruppen für die Förderfähigkeit von Personalausgaben

Für die Bewilligungspraxis werden nunmehr folgende Fallgruppen unterschieden:

5.2.1.2.1.1 Einstellung vor dem 01.11.2006 (Besitzstandsfälle)

Wenn der Mitarbeiter bereits vor dem 01.11.2006 bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt war, sind zur Bestimmung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten ist, alle Leistungen des Zuwendungsempfängers an seinen Mitarbeiter, die sich auf eine monatliche bzw. jährliche Gesamtgröße hochrechnen lassen (wie Vergütung, Beiträge zur Altersvorsorge, Essengeldzuschüsse, Vereinsbeiträge, Kinderbetreuungszuschüsse, Gehaltsbestandteile als geldwerter Vorteil für z. B. die KfZ-Nutzung) und, abweichend vom TV-L, auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, zu addieren. Diese Summe ist mit dem für die Haushaltsaufstellung zugrunde liegenden, nicht abgesenkten Personalkostensatz eines entsprechenden Mitarbeiters des öffentlichen Dienstes zu vergleichen.

a) Gehalt < Personalkostensatz

Ist im Ergebnis der „Personalkostensatz“ höher, wird nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen.

b) Gehalt > Personalkostensatz

Sind die summierten Leistungen des Zuwendungsempfängers für den festangestellten Mitarbeiter höher und ist dies auf die Besitzstandswahrung oder auf anders lautende Tarifverträge und die individuellen Eingruppierungsmerkmale zurückzuführen, dann gilt das Besserstellungsverbot ebenfalls als eingehalten. Eine Bewilligung kann bis zu einer Förderhöchstgrenze in Höhe des Personalkostensatzes erfolgen. Anderenfalls ist der Antrag auf Förderung abzulehnen.

5.2.1.2.1.2 Neueinstellung nach dem 01.11.2006

Wenn der Mitarbeiter nach dem 01.11.2006 bei dem Zuwendungsempfänger eingestellt wurde, sind zur Bestimmung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten ist, alle Leistungen des Zuwendungsempfängers an seinen Mitarbeiter, die sich auf eine monatliche bzw. jährliche Gesamtgröße hochrechnen lassen (wie Vergütung, Beiträge zur Altersvorsorge, Essengeldzuschüsse, Vereinsbeiträge, Kinderbetreuungszuschüsse, Gehaltsbestandteile als geldwerter Vorteil für z. B. die KfZ-Nutzung) und, abweichend vom TV-L, auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, zu addieren. Diese Summe ist mit dem nicht abgesenkten Personalkostensatz TV-L zu vergleichen.

a) Gehalt < Personalkostensatz TV-L

Ist im Ergebnis der „Personalkostensatz“ höher wird nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen.

b) Gehalt > Personalkostensatz TV-L

Sind die summierten Leistungen des Zuwendungsempfängers für das im Projekt eingesetzte Personal höher darf eine Förderung des Gesamtprojektes wegen eines Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot nicht stattfinden bzw. bei anders lautenden Tarifverträgen wird auf die Höhe des Personalkostensatzes gekappt.

Entgelt

Bei der Ermittlung des Entgeltes sind das Grundentgelt und die Entwicklungsstufen zu beachten. Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2.

5.2.1.2.1.3 Wiederholte Einstellung nach dem 01.11.2006

Wenn ein Mitarbeiter zwar nach dem 01.11.2006 beim Zuwendungsempfänger neu eingestellt wird und zwischen dem Zeitpunkt der Neueinstellung und Ende seines vorherigen Arbeitsvertrages beim selben Arbeitgeber ein Zeitraum von weniger als einem Monat liegt, ist abweichend von Punkt 5.2.1.2.1.2 nach Punkt 5.2.1.2.1.1 zu verfahren¹. Das gilt allerdings nur dann, wenn der vorherige Arbeitsvertrag vor dem 01.11. 2006 geschlossen wurde bzw. aus anderen Gründen die Besitzstandsregelungen nach dem TVÜ Länder Anwendung finden würden.

5.2.1.3 Stundenplanung, Kalkulation

Mit dem Antrag ist für das im Projekt einzusetzende festangestellte Personal ein projektbezogener Personaleignungsbogen einzureichen. Für das projektbezogene Personal (Projektmitarbeiter, Sozialpädagoge) muss eine Aufgabenbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für das Projekt (Stunden/Stundenanteil) eindeutig beurteilt werden können. Bei Lehrpersonal soll auf das konkrete Curriculum Bezug genommen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat mit Antrag zu erklären, dass alle personenbezogenen öffentlichen Einnahmen für das festangestellte Personal die Ausgaben je Personalstelle gemäß Arbeitsvertrag nicht überschreiten. Bei der Überprüfung der Einstufung in die Vergütungsgruppe/Entgeltgruppe ist zu beachten, dass lediglich die konkrete Tätigkeit im Rahmen des geförderten Projekts maßgeblich ist und nicht die Stellung des Beschäftigten im Unternehmen.

In Anlehnung an den BAT-O/TV-L sind unter Berücksichtigung der tariflichen Eingruppierung nachfolgende Vergütungsgruppen/Entgeltgruppen als Obergrenze festgelegt:

Tätigkeit	Vergütungsgruppe BAT-O (entsprechend Tätigkeit)	Entgeltgruppe nach TV-L ab 01.11.2006 (entsprechend Tätigkeit)	
Ausbilder	Vb – IVa	9-11	Abschluss Meister, Techniker, Fachhochschule
Lehrer	III – IIa	12-13	Abschluss Fachhochschule, Universität
Sozialpädagoge/ Suchtbetreuer	Vb – IVa	9-11	je nach Höhe des Abschlusses, Berufserfahrung
Projektleiter	IVa – IIa	11-13	Abschluss Fachhochschule, Universität
Projektmitarbeiter	VII - IIa	5-13	entsprechend Abschluss

¹ In der Zeit bis zum 31.10.2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich (bei Lehrkräften während der Gesamtdauer der Sommerferien).

Die monatliche Sollstundenzahl beträgt:

Lehrer	106 Std. *	bei Bildungsinhalten entsprechend: Fachschule Fachhochschule
	136 Std. *	unter dieser Anspruchsebene
	* Die monatliche Soll-Stundenzahl entspricht einer Vollzeitstelle von 40 h/Wo. Die Vor- und Nachbereitungszeit ist mit der Soll-Stundenzahl bereits berücksichtigt. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Vor- und Nachbereitungszeit kann die Soll-Stundenzahl für Lehrer variieren.	
Ausbilder	136 Std.	
für Sozialpädagogen, Projektleiter, Mitarbeiter	153 Std.	

Weitere Vorgaben für die Antragsprüfung:

Bei der Antragsprüfung ist auf die projektbezogene **notwendige Anwesenheit** des abzurechnenden Personals zu achten (z. B. Praktikum).

Bei der Bewilligung feststehende Tariferhöhungen werden berücksichtigt. Tariferhöhungen, die nach der Bewilligung beschlossen werden, sind nicht förderfähig.

5.2.2.2 Kalkulation

Der Zuwendungsempfänger muss im Antrag die Eignung der Honorarkräfte nachweisen. Die Prüfung der Angemessenheit der Honorarsätze ist an Hand der nachfolgenden Tabelle vorzunehmen. Berücksichtigungsfähig ist dabei grundsätzlich der niedrigere Betrag. Reiseausgaben (Fahrt- und Übernachtungsausgaben) sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Honorar enthalten.

Förderhöchstgrenze bis zu Euro je Unterrichtsstunde	Zielgruppe (Niveau des Berufsabschlusses)	Bildungsinhalt (Niveau)	Dozenten (Qualifikationsniveau)
32,50 €	unter Facharbeiter		
37,50 €	Facharbeiter	niedrig *	Facharbeiter + AEVO-Nachweis
42,50 €	Vorarbeiter / Meister / Techniker / Berufsfachschule	mittel *	Meister / Techniker / Berufsfachschule
47,50 €	Meister / Techniker / Berufsfachschule	hoch *	Fachhochschule/ Hochschule
52,50 €	Fachhochschule (Bachelor) / Hochschule (Master, Diplom)	hoch *	Fachhochschule/ Hochschule
62,50 €	Fachhochschule (Bachelor) / Hochschule (Master, Diplom)	spezial	Fachspezialist (besondere Begründung notwendig)

* niedrig Beispiele: Grundlagen Sprache, Buchführung, rechtliche Grundlagen, Lern- und Arbeitstechniken, Moderation/Präsentation, Zeit- und Selbstmanagement, EDV-Grundlagen/Standardsoftware, AEVO, Staplerschein, Hauswirtschaft, Servicebereich etc.

* mittel Beispiele: Sprachen verhandlungssicher, Fachrecht, Konfliktlösungsmodelle, Mediation, Fallmanagement, Beratungskompetenzen, Personal- und Arbeitsrecht, Qualitätsmanagement, Betriebssysteme Netzwerk, kundeneigene Systeme, Buchhaltung-EDV, Anfängermodule Gasschweißen, Sachkundenachweise, HoGa-Maßnahmen (z.B. Biokoch) etc.

* hoch Führungsverhalten und -techniken, Projektmanagement, Hard- und Softwareprogrammierung und -entwicklung, Datenbanken, Contentmanagementsysteme, ausgewählte Bedienberechtigungen, Schweißen (MIG, MAG CrNi, WIG CrNi, AL, St), ausgewählte Qualifizierungen im Gesundheitswesen (Osteopathie), Baubetriebstechnik und Konstruktion im Hoch-, Tief- und Erdbau, Medizintechnik etc.

Zur Prüfung der Honorarausgaben sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- *Nachweis, dass der Honorarempfänger für die gestellten Anforderungen qualifiziert ist,*
- *Erklärung, dass die Honorarkraft weder beim Zuwendungsempfänger, bei Projektpartnern noch bei verbundenen Unternehmen fest angestellt ist.*

5.2.4 Reisekosten

5.2.4.1 Allgemein

Als Reisekosten können im Rahmen von ESF-kofinanzierten Projekten alle für das Projekt notwendigen Reisen abgerechnet werden. Es können Fahrtkosten, Übernachtungsgelder und Tagegelder in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in seiner jeweils aktuellen Fassung erstattet werden.

Unterschieden wird nach Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes (§2 (2) LRKG M-V) und Dienstgängen im Sinne des LRKG M-V als Gänge und Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (§2 (6) LRKG M-V). Kosten für Dienstgänge werden nicht erstattet. Ausnahmen sind ausführlich zu begründen.

Für **Auslandsreisen** ist ebenfalls das Landesreisekostenrecht M-V anzuwenden.

Fahrt- und Übernachtungskosten für Honorarkräfte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

5.2.4.2 Kalkulation

Kilometerpauschale für KfZ

Der Kalkulation ist die jeweils geltende Fassung des LRKG M-V sowie der VV zum LRKG M-V zugrunde zu legen.

Nach der derzeit gültigen Fassung sind die folgende Werte maßgebend:

Bei Benutzung eines privaten KfZ

für KfZ	25 Cent/Kilometer
für zweirädrige KfZ	10 Cent/Kilometer
Mitnahmeentschädigung	2 Cent/Person/Kilometer
Fahrrad	5 Cent/Kilometer

Die o.g. Wegstreckenentschädigung wird gewährt soweit triftige Gründe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LRKG M-V) vorliegen. Liegen triftige Gründe nicht vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten KfZ

für KfZ	15 Cent/Kilometer
für zweirädrige KfZ	7 Cent/Kilometer

Bei Benutzung eines Privat-KfZ, der mit schriftlicher Anerkennung überwiegend für geschäftliche Zwecke genutzt wird, wird abweichend eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer gewährt.

Für firmeneigene bzw. geleaste Dienst-KfZs erfolgt die Ermittlung der Kilometerpauschale auf der Grundlage tatsächlicher Aufwendungen (Kosten für Treib- und Schmierstoffe, Wartung und Reparatur, Haftpflichtversicherung, KfZ-Steuer sowie die steuerlich zulässigen Abschreibungen bzw. bei geleasten Fahrzeugen die tatsächlichen Auf-

wendungen für Leasing) und der Jahresfahrleistung. Die maximale Förderhöhe beträgt 35 Cent je Kilometer.

Tagegelder

Dienstreisen von mindestens 8 Std.	5 EUR
Dienstreisen von mindestens 14 Std.	10 EUR
Dienstreisen voller Kalendertag	20 EUR

Bei unentgeltlicher Verpflegung ist von dem Tagegeld für ein Frühstück 4,60 EUR und für ein Mittag- bzw. Abendessen je 6,70 EUR einzubehalten. Die Einbehaltung soll die Höhe des Tagegeldanspruchs nicht übersteigen.

Übernachtungen

Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 65 Euro je Übernachtung (Förderhöchstgrenze) erstattet. Darüber hinausgehende Ausgaben sind förderunschädlich.

Soweit die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks einschließen, ist die Übernachtungskostenerstattung um 4,60 Euro zu kürzen.

Der vorstehende Absatz ist nicht anzuwenden, wenn eine Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für diese in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

Übernachtungsgeld wird weiterhin nicht gewährt, wenn der Berechtigte eine unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder ihm die Kosten für das Benutzen von Liege- oder Schlafwagen erstattet werden.

5.4 Indirekte Ausgaben (Kosten)

5.4.1. Verwaltungsgemeinkosten

Verwaltungsgemeinkosten sind alle nicht direkt dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die tatsächlich entstanden sind. Hierzu zählen folgende Ausgaben:

- betriebsnotwendige Software,
- Abschreibungen auf mitgenutzte Anlagen, Maschinen, Software des Unternehmensbestands sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen,
- Kosten für Telekommunikation, Porto, Internet,
- Versicherungen, Beiträge, Abgaben,
- Reinigung, Entsorgung, Archivierung,
- Reparaturen, Wartung, Service,
- Arbeitsentgelt für nicht projektbezogen arbeitendes Personal (Geschäftsführer, Verwaltungs-, Reinigungs- und Instandsetzungspersonal),
- Reisekosten für dieses Personal gemäß Landesreisekostengesetz M-V in anteiliger Höhe, wie Nr. 5.2.4.5,

- Sachausgaben für o. g. Personal wie Büromaterial, allgemeines Dokumentationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, Bankgebühren, Drucksachen, Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- Steuern (z. B. KfZ-Steuer, Grundsteuer) und Pflichtversicherungen,
- Unterbringung (Miete bzw. Abschreibung auf Gebäude) und Nebenkosten/Betriebskosten (u.a. Heizung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser) analog der Höhe Nr. 5.6.1 (sofern nicht in der Position „Miete“ enthalten) nebst Kosten für Instandhaltung/Reparaturen (sofern nicht in der Position „Miete“ enthalten),
- Steuerberatungskosten, Wirtschaftsprüfungskosten,
- Annoncen/Werbung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufwendungen für Qualitätsmanagement,
- Mitgliedschaft in Kammer und Verbänden,
- Büroausstattung (AfA-Tabelle beachten) bzw. ggf. Leasinggebühren für Büroausstattung für o.g. Personal,

Die Zuordnung dieser Ausgaben zu den Verwaltungsgemeinkosten bedeutet, dass Ausgaben für diese Position nicht zu den unmittelbaren Projektausgaben gehören und unter der Position der direkten Projektausgaben nicht kalkuliert und abgerechnet werden dürfen.

5.4.2 Kalkulation / Bewilligung der Verwaltungsgemeinkosten

Verwaltungsgemeinkosten können mit einer Pauschale von bis zu 14 Prozent der direkten Projektausgaben (Gesamtausgaben ohne Teilnehmervergütung und ohne VGK) kalkuliert und bewilligt werden. Ausgangspunkt für die Ermittlung der zuwendungsfähigen VGK sind die geplanten direkten Ausgaben (ohne VGK und ohne Teilnehmervergütung) und die geplanten Gesamtteilnehmerstunden (Stunden pro Teilnehmer x Anzahl der Teilnehmer). Für die Ermittlung des Höchstprozentsatzes findet nachstehende Tabelle Anwendung:

Gesamtausgaben der Maßnahme (ohne VGK + ohne Teilnehmervergütung)	Gesamtteilnehmerstunden der Maßnahme				
	0	1 – 999	1.000- 4.999	05.000 – 19.999	≥ 20.000
0 – 49.999,99 EUR	10	11	12	13	14
50.000 – 249.999,99 EUR	8	9	10	11	12
≥ 250.000,00 EUR	6	7	8	9	10

Sollte ein Zugrundelegen dieser Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsgemeinkosten nicht richtlinienspezifisch sein, dann können von der zwischengeschalteten Stelle im Einvernehmen mit der Fondsverwaltung gesonderte Regelungen für die pauschalierten Verwaltungsgemeinkosten festgelegt werden oder es kann auf den Einsatz einer Pauschale nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 verzichtet werden.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist eine sorgfältige Prüfung der direkten Ausgaben notwendig. Insbesondere ist die Abrechnung der von den VKG abgedeckten indirekten Ausgaben auszuschließen (siehe 5.4.1).

Im Fall der Weiterleitung von Ausgaben an Dritte im Sinne von VV Nr. 12 zu § 44 LHO sind die VGK von Erst- und Letztempfänger grundsätzlich getrennt zu kalkulieren.

5.4.3 Abrechnung von Verwaltungsgemeinkosten

Die Verwaltungsgemeinkosten werden als Pauschale im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Grundlage hierfür sind die nach Prüfung anerkannten direkten Ausgaben (ohne Teilnehmervergütung und ohne VGK) und die tatsächlichen Gesamtteilnehmerstunden.

Es ist zu beachten, dass sich die Reduzierung direkter Ausgaben auf die Höhe der Verwaltungsgemeinkosten auswirkt. Nachbewilligungen infolge erhöhter tatsächlicher Gesamtteilnehmerstunden sind ausgeschlossen.

Wenn VGK an verschiedenen Stellen kalkuliert werden (z. B. Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte) sind Doppelabrechnungen auszuschließen.

5.5 Investitionen und Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter

5.5.1 Allgemein

Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagenvermögens sind im Rahmen der Kofinanzierung mit ESF-Mitteln nicht förderfähig.

Förderfähig sind die Abschreibungen abschreibbarer Wirtschaftsgüter:

- die unmittelbar für die Durchführung eines Projektes genutzt werden,
- nach den jeweils gültigen Buchführungsvorschriften berechnet wurden,
- in dem Maße, in dem keine nationalen oder Zuschüsse der EU zu deren Kauf eingesetzt wurden,
- in dem Umfang, der dem tatsächlichen Nutzungsanteil bezogen auf die Nutzungsdauer im Rahmen der Projektes entspricht.

Hierbei sind bei der Berechnung und Zuschussfähigkeit der Abschreibungen für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft bzw. hergestellt wurden, 3 Kategorien zu unterscheiden:

- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 150,00 EUR netto nicht übersteigen (Geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Wirtschaftsgüter, deren Netto-Anschaffungskosten (AHK) 150,00 EUR aber nicht 1.000,00 EUR übersteigen,
- Wirtschaftsgüter, deren Netto-Anschaffungskosten 1.000,00 EUR übersteigen.

Bei Wirtschaftsgütern, die bis zum 31.12.2007 angeschafft wurden sind zu unterscheiden:

- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung- oder Herstellungskosten (AHK) 410,00 EUR netto nicht übersteigen (Geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 410,00 EUR übersteigen.

Abweichend hiervon findet seit dem 01.01.2010 das Wachstumsbeschleunigungsgesetz Anwendung, wonach bei Neuanschaffungen alternativ zur Sammelpostenmethode nun wahlweise wieder nach der alten 410 €-Regelung verfahren werden kann. D. h., der Zuwendungsempfänger schreibt Wirtschaftsgüter bis 410 € sofort ab, während Wirtschaftsgüter mit einem höheren Anschaffungskosten gewöhnlich über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

In jedem Fall ist der Projektbezug zu begründen. Der Zuwendungsempfänger hat durch Unterschrift unter den Antrag und den Verwendungsnachweis zu erklären, dass als Bemessungsgrundlage für die Berechnung geltend gemachter Abschreibungen, nur nicht bereits gefördert AHK berücksichtigt wurden und dass Anlagegüter mit AHK über 150,00 EUR nach den entsprechenden Vorschriften aktiviert und inventarisiert wurden.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der dem Anteil der Nutzung eines Wirtschaftsgutes in einem Projekt entsprechenden förderfähigen Abschreibungen sind 2.088 Jahresstunden bzw. 174 Monatsstunden.

Auf der Grundlage des Jahres-AfA-Betrages und des Jahresstundensatzes ist ein Basisstundensatz zu bilden, der der Berechnung des Nutzungsanteils des Wirtschaftsgutes in einem Projekt zugrunde zu legen ist.

Bsp. $1.200,00 \text{ EUR (Jahres-AfA)} : 2.088 = 0,57 \text{ EUR/h} \times 50 \text{ h}$
(Nutzungsdauer während der Maßnahme)= 28,50 EUR

Zur Darstellung der Abschreibungen sind folgende Daten zu erfassen und aufzulisten:

- Angeschafftes Wirtschaftsgut,
- Anschaffungspreis,
- Anschaffungsdatum,
- Abschreibungssatz,
- Abschreibungsdauer,
- Anteil der Nutzung im Projekt in Stunden.